





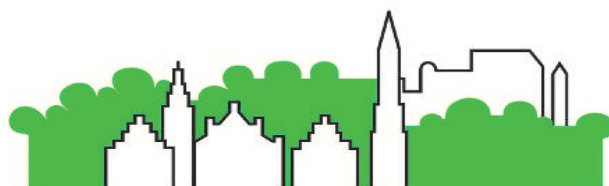
# Landshuter Umweltmesse™

Fr. 08. bis So. 10. März 2024

im Messepark Landshut

Niedermayerstraße 100

84036 Landshut



www.Umweltmesse.LA

Veranstalter:

LA-umwelt gemeinnützige GmbH

Neckarplatz 4a

84036 Landshut

Telefon: 0871 974 55 55

Fax: 0871 9657847 o. 0871 51739

E-Mail: info@LA-umwelt.de

Internet: www.Umweltmesse.LA

Bankverbindung: Sparkasse Landshut

IBAN: DE86 7435 0000 0000 0075 95

BIC: BYLADEM1LAH

Finanzamt Landshut

USt IdNr.: DE 275548885

Amtsgericht Landshut HRB - Nr. 8414

Geschäftssitz und Gerichtsstand Landshut

Vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter

Andrea Lapper und Rudolf Schnur

## Anmeldung Mitaussteller

<b>Aussteller / Firma:</b> .....	<b>Wir sind:</b> (zutreffendes bitte ankreuzen)
Rechtsform: .....	Hersteller: <input type="checkbox"/>
Straße: .....	Handel: <input type="checkbox"/>
PLZ/ Ort: .....	Handwerk: <input type="checkbox"/>
Geschäftsführer: .....	Dienstleistung: <input type="checkbox"/>
Ansprechpartner: .....	Sonstiges: .....
Telefon + Telefax: .....	HRB-Nr.: .....
E-Mail: .....	Internet: .....

<b>Aussteller / Firma:</b> .....	<b>Wir sind:</b> (zutreffendes bitte ankreuzen)
Rechtsform: .....	Hersteller: <input type="checkbox"/>
Straße: .....	Handel: <input type="checkbox"/>
PLZ/ Ort: .....	Handwerk: <input type="checkbox"/>
Geschäftsführer: .....	Dienstleistung: <input type="checkbox"/>
Ansprechpartner: .....	Sonstiges: .....
Telefon + Telefax: .....	HRB-Nr.: .....
E-Mail: .....	Internet: .....

<b>Aussteller / Firma:</b> .....	<b>Wir sind:</b> (zutreffendes bitte ankreuzen)
Rechtsform: .....	Hersteller: <input type="checkbox"/>
Straße: .....	Handel: <input type="checkbox"/>
PLZ/ Ort: .....	Handwerk: <input type="checkbox"/>
Geschäftsführer: .....	Dienstleistung: <input type="checkbox"/>
Ansprechpartner: .....	Sonstiges: .....
Telefon + Telefax: .....	HRB-Nr.: .....
E-Mail: .....	Internet: .....

Bei mehr als drei Mitausstellern sind alle weiteren auf einem separatem Blatt aufzuführen.

Mitaussteller werden in Veröffentlichungen wie Aussteller behandelt. Für sämtliche Mitaussteller gelten die Messe- und Ausstellungsbedingungen zur Landshuter Umweltmesse™ 2024.

<input type="checkbox"/> Die Messe- und Ausstellungsbedingungen zur Landshuter Umweltmesse™ 2024 (Seiten 5 - 7) liegen mir vor und werden hiermit Vertragsbestandteil.	.....
	Ort / Datum
	Unterschrift des Ausstellervertreters / Geschäftsführers
<input type="checkbox"/> Hiermit gebe ich ein verbindliches Angebot zur Teilnahme der Mitaussteller ab.	.....
	Ort / Datum
	Unterschrift des Ausstellervertreters / Geschäftsführers

# Datenschutz- und Einwilligungserklärung für Aussteller

LA-umwelt gemeinnützige GmbH  
Neckarplatz 4a, D-84036 Landshut  
Email: info@LA-umwelt.de  
Geschäftsführer: Frau Andrea Lapper, Herr Rudolf Schnur

## Allgemeine Verarbeitung von Ausstellerdaten

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Messebetriebes und der Geschäftsbeziehung zu den Ausstellern (d.h. direkte Aussteller und Mitaussteller) verarbeiten wir deren Adress-, Identifikations- und Vertragsinhaltsdaten. Hierin enthalten sind, insbesondere bei den jeweiligen Kontaktpersonen, auch personenbezogene Daten wie Namen, Anschrift (Kontakt- und Rechnungsadresse), E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer, USt.-ID, sowie ggf. die jeweiligen Ausweisdaten, soweit dies erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt zu Zwecken der eindeutigen Identifizierung des Ausstellers sowie der Anbahnung, Durchführung, Verwaltung und Abwicklung der Vertragsbeziehung, Bewertung von Bonität und Sicherheit, Erstellung von Abrechnungen/Gutschriften, Verwaltung und Durchsetzung von Forderungen, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Datensicherheit sowie im Interesse einer umfassenden Betreuung des Ausstellers in sämtlichen Vertragsangelegenheiten. Zur Kommunikation verarbeiten wir zudem die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Aussteller. Teilweise setzen wir hierbei Auftragsverarbeiter ein. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 b.), c.) und f.) DSGVO.

## Weitergabe von Daten in Vorbereitung der Veranstaltung

Im Rahmen der Kundenbetreuung und der Erbringung der Leistungen aus der Bewerbung der Veranstaltung teilen wir, soweit notwendig, die erforderlichen Daten des Kunden (z.B. Name, Anschrift, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse) Dritten mit, die wir zur Erbringung der Leistungen einsetzen (z.B. für Schaltung von Radio-spots, Anzeigen in Fach- und Tagespressen, redaktionelle Beiträge in lokalen und regionalen Medien, Plakatierungen, Bereitstellung von Flyern, Bewerbung auf den sozialen Netzwerken). Dies erfolgt zum Zweck der Erbringung der vereinbarten Leistungen bzw. zu deren schnelleren und leichteren Durchführung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b.) DSGVO.

## Miete/Pacht

Im Rahmen des bestehenden Miet- bzw. Pachtvertrages geben wir vorstehend benannte und erforderliche Daten an den Hauseigentümer weiter sowie ggf. an Industriepartner, die Bezugsrechte für das Objekt haben. Dies erfolgt zum Zwecke der Betreuung und Abrechnung des Miet-/Pachtverhältnisses. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b.) DSGVO.

## Dauer der Datenverarbeitung

Die Daten speichern wir für die Dauer einer etwaigen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und bis zum Ablauf der Verjährungsfristen etwaiger hieraus resultierender Ansprüche und gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Spätestens nach Ablauf von 10 Jahren werden diese Daten vollständig gelöscht.

## Rechte des Betroffenen

Der von der Datenerhebung und -speicherung Betroffene hat gegenüber uns sowie den von uns beauftragten Dritten ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch (Art. 15-21 DSGVO). Aufgrund der durch diese Erklärung erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung steht dem Betroffenen auch ein Widerrufsrecht nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO zu.

Den Widerruf oder den Widerspruch senden Sie bitte an: info@LA-umwelt.de

Weiterhin besteht gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Zuständig ist hierbei der Landesdatenschutzbeauftragte des üblichen Aufenthaltsortes/Unternehmenssitzes.

**Mit nachstehender Unterschrift bestätigen Sie, dass diese Erklärung von Ihnen zur Kenntnis genommen wurde und die Einwilligung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung vorstehender Daten von Ihnen erteilt wird.**

Ort/Datum

Unterschrift des Ausstellers/Geschäftsführers

# Besondere Messebedingungen

## Veranstalter (Messeleitung):

LA-umwelt gemeinnützige GmbH, Geschäftssitz und Gerichtsstand Landshut, Neckarplatz 4a, 84036 Landshut, vertreten durch die Geschäftsführer Andrea Lapper und Rudolf Schnur, Telefonnummer: 0871 974 55 55, Faxnummer: 0871 9657847 o. 0871 51739  
E-Mail: info@LA-umwelt.de, Internet: www.Umweltmesse.LA

## 1. Veranstaltungsort:

Messepark Landshut, Niedermayerstraße 100, 84036 Landshut

## 2. Termine und Öffnungszeiten:

Veranstaltungstermin:

Freitag 08. bis Sonntag 10. März 2024

Öffnungszeiten: täglich 10.00 - 18.00 Uhr

für Aussteller: täglich 09:00 - 18:30 Uhr

Aufbau: Mittwoch, 06. März 2024, 12.00 - 18.00 Uhr,

Donnerstag, 07. März 2024, 08.00 - 18.00 Uhr,

Abbau: Sonntag, 10. März 2024, 18.00 - 20.00 Uhr,

Montag, 11. März 2024, 08:00 - 18:00 Uhr

## 3. Standflächenpacht:

Die Preise für Standflächenpacht sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Alle Preise verstehen sich für die gesamte Dauer der Ausstellung sowie zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Standflächenpacht beinhaltet kein Messebaumaterial/Mobiliar.

Im Preis sind folgende Leistungen des Veranstalters enthalten:

- Nutzung der Ausstellungsfläche für Auf- und Abbautage, sowie der Dauer der Messe
- Allgemeine Hallenbeleuchtung (keine Standbeleuchtung)
- Reinigung der Verkehrswege in den Hallen und auf dem Freigelände
- Allgemeine Bewachung des Messegeländes und der Hallen
- Organisatorische Betreuung vor und während der Messe

## 4. Technische Bedingungen:

Die Standbauhöhe von 2,50 m ist einzuhalten. Eine Überschreitung der zulässigen Höhe muss vom Veranstalter schriftlich genehmigt werden. Die max. Verkehrslast in den Hallen beträgt 250 kg/m<sup>2</sup>.

Pfeiler, Wandvorsprünge und feste Trennwände sind Bestandteil der zugewiesenen Ausstellungsfläche. Sie dürfen nicht beschädigt, tapeziert, gestrichen, bespannt und beklebt werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Fußboden darf nicht gestrichen werden. Bei der Teppichverlegung ist ausschließlich rückstandsloses und lösungsmittelfreies Verlegeband einzusetzen. Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten.

Aussteller, die im Freigelände Grabungen (auch für Masten) vornehmen wollen, haben vorher die Genehmigung des Veranstalters einzuholen.

## Platzordnung Messepark Landshut / Hausordnung Sparkassen-Arena

1. Dem Vermieter steht auf dem Gelände und in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts werden die berechtigten Belange des Mieters berücksichtigt. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

2. Eine Änderung des festgelegten Aufbauplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Notausgänge, Flucht- und Rettungswege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben. Notausgangszeichen müssen jederzeit sichtbar sein.

3. Im gesamten Messegelände gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren des Geländes ist nur nach Erlaubnis gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Güter jeder Art werden kostenpflichtig entfernt. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.

4. Der Mieter hat das Gelände nach Mietende in den Ausgangszustand zu versetzen (Flurschäden, Löcher etc.) und nach Absprache zu reinigen. Die Kosten trägt der Mieter.

5. Technische Einrichtungen dürfen nur in Absprache mit dem Vermieter in Anspruch genommen werden, dies gilt insbesondere für das Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz und die Wasser/Abwasser Versorgung.

6. Sämtliche Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen sowie Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsicht muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

7. Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter.

8. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einver-

Sie haften voll für alle Schäden an Rohrleitungen, Kabeln und Asphaltierungen/ Pflasterungen.

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messe den Stand mit den angemeldeten Ausstellungsgütern zu belegen und mit Personal zu besetzen.

Der Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 50 % der Standmiete zu zahlen.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und ggf. eingelagert.

Die Ausstellungsflächen sind nach dem Abbau in dem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen sowie des Freigeländes durch den Aussteller sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Für Beschädigungen an Wand, Fußboden, Installationseinrichtungen und Mietgütern haftet der Aussteller. Die Platzordnung des Messeparks Landshut (siehe unten), ist sinngemäß auch von den Ausstellern einzuhalten.

## 5. Vorführungen / Kostproben / Sonderveranstaltungen:

Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen der Genehmigung der Messeleitung. Musikalische Darbietungen sind genehmigungspflichtig und müssen vom Aussteller bei der GEMA-Bezirksdirektion angemeldet werden. Vorführungen, die Lärm, Schmutz, Abgas u. a. verursachen und den ordentlichen Ablauf der Ausstellung stören, können vom Veranstalter untersagt werden.

Erlaubt ist nur die unentgeltliche Abgabe von Kostproben. Es darf kein gastronomisches Angebot für die Messebesucher ausserhalb der Messogastronomie angeboten werden. Sonderveranstaltungen wie Pressekonferenzen oder produktspezifische Fachvorträge müssen bei der Ausstellungsleitung angemeldet und durch diese genehmigt werden.

## 6. Öffentlichkeitsarbeit

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Besucherwerbung der Messe, beispielsweise durch:

- Schaltung von Radiospots
- Anzeigen in der Fach- und Tagespresse
- Redaktionelle Beiträge in lokalen und regionalen Medien
- Plakatierungen aller Art
- Bereitstellung von Plakaten, Aufklebern und Flyern
- Allgemeine Besucherwerbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Standardeinträge auf der Homepage und in der Messezeitung

Es liegt im Interesse und Ermessen des Ausstellers, geeignete Werbeaktivitäten für die eigene Messebeteiligung durchzuführen. Dabei soll das Messelogo verwendet werden. Der Veranstalter bereitet die Schaltung von Anzeigen der Aussteller in den regionalen Medien vor.

verständnis des Vermieters ist verboten. Auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist hinzuweisen.

9. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Anwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind dem Vermieter vorzulegen. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

10. Alle Vorschriften bzgl. Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstiger Sicherheitsbestimmungen, der Gewerbeordnung, des VDE, der VStättV, sowie der Ordnungsämter müssen eingehalten werden. Der Mieter hat selbständig die für die Veranstaltung notwendigen Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen. Auflagen dieser Dienststellen, welche die Durchführung der Veranstaltung betreffen, sind strikt einzuhalten. Die angesprochenen Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beseitigen.

11. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Polizeistunde, der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, etc., sei ausdrücklich hingewiesen.

12. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

13. Aus Gründen des Lärmschutzes darf tagsüber außerhalb der Ruhezeit ein Lärmpegel von derzeit 60 dB(A) im Messegelände nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich der Vermieter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.

14. Auf den Verkehrsflächen des Messegeländes wird das anfallende Niederschlagswasser versickert. Die Flächen sind entsprechend sorgsam sauber zu halten. Umweltschäden und Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Kühlmittel, Farbe) sind unverzüglich an die Messeleitung zu melden.

15. Bei Messen und Ausstellungen sind die benutzten Außenflächen des Messegeländes vor Verlassen des Geländes vom Mieter zu reinigen. Der Unrat ist vom Mieter zu entsorgen.

Stand: Februar 2023

# Allgemeine Messebedingungen

Landshuter Umweltmesse™ 2024, Freitag 08. bis Sonntag 10. März 2024

## 1. Anmeldung:

1.1. Die Anmeldung erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, welcher vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben ist. Die Anmeldung ist ein Angebot des Ausstellers zum Abschluss eines Pachtvertrages für die Messe Landshuter Umweltmesse™ 2024 für den in dem Anmeldeformular des Veranstalters aufgeführten Messestand.

1.2. Mit Abgabe des Angebots erkennt der Aussteller die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die Platzordnung des Ausstellungsortes als für sich verbindlich an.

## 2. Zulassung:

2.1. Der Veranstalter nimmt das durch die Anmeldung zur Messe abgegebene Angebot des Ausstellers zum Abschluss eines Vertrages mit seiner Rechnungsstellung an. Durch die Annahme des Veranstalters kommt ein Vertrag zu den Vertragskonditionen, die auf dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular aufgeführt sind, zustande (Vertragsabschluss). Der Aussteller wird mit Vertragsabschluss verpflichtet, die gepachtete Standfläche gemäß den Preiskonditionen auf dem Anmeldeformular zu zahlen. Der Veranstalter wird mit Vertragsabschluss verpflichtet die gepachtete Standfläche für die Dauer der Messe dem Aussteller zur Verfügung zu stellen. Falls es technische und organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Standzuteilung Größe, Art und Lage des Standes zu ändern. In zwingenden Fällen kann der Veranstalter dem Aussteller eine andere Standfläche zuteilen. In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 4 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Messeleitung vom Vertrag - schriftlich - ohne gegenseitige Entschädigung zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht des Ausstellers besteht nicht, wenn die Lage der von der vom Veranstalter neu zugewiesenen Standfläche auf dem Messegelände nur unwesentlich, unter Beibehaltung der gepachteten Standflächengröße, von der gepachteten Standfläche abweicht. Standpläne für Freigelände und Hallen werden rechtzeitig zugesandt.

2.2 Der Veranstalter ist in keinem Fall zur Annahme eines durch Anmeldung abgegebenen Angebots verpflichtet.

2.3. Der Veranstalter ist berechtigt aus wichtigen Gründen, die im Aussteller oder in den Personen, die der Aussteller sich zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, liegen, vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Firma des Ausstellers geändert oder gelöscht wird, die Firma oder Organisation durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz, das Bundesamt für Verfassungsschutz oder eine andere Bundes- oder Landesbehörde beobachtet, für gefährlich eingestuft oder im jeweiligen Verfassungsschutzbericht aufgeführt wird, ein persönlich haftender Aussteller eine eidesstattliche Versicherung im Rahmen der Zwangsvollstreckung abgegeben hat, oder über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, die vom Aussteller vertriebenen oder beworbenen Produkte gegen deutsche oder europäische umweltrechtlichen Bestimmungen verstoßen oder eine Vorbestrafung wegen wirtschafts- oder umweltstrafrechtlicher Straftaten vorliegt.

2.4. Die Ausstellung nicht gemeldeter und nicht zugelassener Ausstellungsgüter ist nicht erlaubt.

2.5 Der Aussteller nimmt in Kauf, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändern kann. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

## 3. Rücktritt und Verzicht:

Der Aussteller kann nur schriftlich auf seine gepachtete Standfläche verzichten (Abmeldung). Auch bei Abmeldung von der Messe hat der Veranstalter gegen den Aussteller einen Anspruch auf die im Vertrag vereinbarte Standpacht. Bei Abmeldung von der Messe verliert der Aussteller sein Recht auf Nutzung der gepachteten Standfläche. Sollte für die gepachtete Standfläche des Ausstellers, der sich abgemeldet hat, ein anderer Aussteller als Nachpächter durch den Veranstalter gewonnen werden, hat der Veranstalter einen Anspruch gegen den abgemeldeten Aussteller in Höhe von 10 % des vereinbarten Standpachtzinses. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet einen Nachpächter für die gepachtete Standfläche zu suchen. Ebenso ist der Veranstalter nicht verpflichtet den Stand an vom abgemeldeten Aussteller gewonnene mögliche Nachpächter zu verpachten.

## 4. Höhere Gewalt und öffentlich-rechtliche Bestimmungen

4.1. Der Veranstalter ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, das die planmäßige Durchführung der Messe/Ausstellung vollständig oder teilweise unmöglich macht und nicht von ihm zu vertreten ist (höhere Gewalt) berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen.

4.2. Im Falle des Eintreffens eines der in Ziffer 4.1. genannten Umstände hat der Veranstalter die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

4.3. Im Fall der Absage mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, werden aufgrund der Vorlaufkosten

75% des Basispreises der Öffentlichkeitsarbeit erhoben. Bei einer Absage in den letzten sechs Wochen erhöht sich der Unkostenbetrag auf den Basispreises der Öffentlichkeitsarbeit. Muss die Messe/Ausstellung wegen höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, entfällt eine Erstattungsverpflichtung seitens des Veranstalters. Bei zeitlicher Verlegung der Messe/Ausstellung kann der Aussteller gegen Nachweis, dass sich für ihn eine Terminüberschneidung mit anderen fest belegten gleichartigen Veranstaltungen ergibt, Vertragsauflösung beanspruchen. Eine Verkürzung der Messe berechtigt nicht zur Entlassung aus dem Vertragsverhältnis, sie begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung.

4.4. Für den Fall, dass zur Durchführung einer Messe besondere öffentlich-rechtliche Schutzmaßnahmen oder Einschränkungen behördlich angeordnet oder sonst zum Schutz der Messebesucher oder Aussteller notwendig sind, werden die Maßnahmen vom Veranstalter veranlasst. Die hierbei anfallenden notwendigen Kosten können dem Aussteller anteilig im Verhältnis zur Größe seines Ausstellungsstandes zur Gesamtausstellungsfläche in Rechnung gestellt werden.

## 5. Mitaussteller und Untervermietung:

Bei Anmeldung muss der Aussteller Dritte, die während der Messe den Stand auch nutzen (Mitaussteller), angeben. Je Mitaussteller wird im Falle der Nichtanmeldung eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben. Der Aussteller ist zur Unterverpachtung und zur Überlassung an Dritte ohne Genehmigung der Messeleitung nicht berechtigt. Bei Verstoß gegen die Genehmigungspflicht hat der Aussteller 50% der Gesamtmiete zusätzlich an den Veranstalter zu zahlen. Bei nicht genehmigter Unterverpachtung oder Überlassung an Dritte hat der Aussteller ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Im Fall einer solchen Kündigung durch den Veranstalter hat der Aussteller die gepachtete Standfläche ohne Anspruch auf eine Entschädigung zu räumen.

## 6. Zahlungsbedingungen:

6.1. Pachtzinsen für Ausstellungsflächen sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

6.2. Alle vom Veranstalter gestellten Rechnungen sind sofort fällig.

Für Rechnungen, mit Rechnungsdatum bis zum 22.11.2023, gilt der 30.11.2023 als Zahlungsziel. Für Rechnungen, mit Rechnungsdatum ab dem 23.11.2023, gilt ein Zahlungsziel von 8 Tagen ab Rechnungsdatum. Für Rechnungen mit Rechnungsdatum ab dem 01. Februar 2024 gilt ein Zahlungsziel von drei Tagen ab Postausgang/E-Mail Versand beim Veranstalter. Im Zweifel ist der Tag des Postausgangs gleich dem Datum der Rechnung.

6.3. Der Aussteller ist in Zahlungsverzug, wenn kein Zahlungseingang auf einem Konto des Veranstalters innerhalb des unter 6.2. geregelten Zahlungsziels zu verzeichnen ist. Ist der Aussteller in Zahlungsverzug, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 45 € zu berechnen. Dies schließt nicht das Recht des Veranstalters auf Schadensersatz aufgrund nachweislich höherem Schadens aus. Daneben kann der Veranstalter bei Zahlungsverzug des Ausstellers auch vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter auf Grund schuldhaften Zahlungsverzuges, hat der Veranstalter einen Anspruch auf Entschädigung durch den Aussteller in Höhe von 50% der im Vertrag vereinbarten Standpacht. Falls ein Nachpächter gefunden wird, auf 10% des vereinbarten Standpachtzinses (analog der Ziffer 3).

6.4. Schecks werden als Zahlungsmittel ausgeschlossen.

## 7. Gesamtschuldnerische Haftung:

Pachten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

## 8. Werbung:

Werbung jeder Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung auf dem gesamten Messegelände ist kostenpflichtig und bedarf der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Werbung für Fremdaussteller sowie Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt, ist unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, akustische Vorführungen, die den ordnungsgemäßen Messebetrieb beeinträchtigen, einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

## 9. Technische Leistungen:

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über den Veranstalter bestellt werden. Der Veranstalter bietet zu diesem Zweck Stromanschlüsse über 230 Volt und 400 Volt zu den im Formular „Bestellung / Vortrag / Angebotsersuchen“ beschriebenen Preisen an. Wasserver- und Entsorgung wird nur bei Nachfrage durch einen Kostenvoranschlag einer Installationsfirma angeboten. Strombestellungen, die nicht bis zum 15. Februar 2024 beim Veranstalter eingegangen sind, werden wegen erhöhtem Installationsaufwand mit 50 Prozent Aufschlag belegt. Um Netzsicherheit gewährleisten zu können, darf die vom Aussteller an den 230 V-Stromanschluss angelegte Leistung 3600 Watt nicht übersteigen. Bei Verstößen behält es sich der Veranstalter vor, auf Kosten des

# Allgemeine Messebedingungen

Landshuter Umweltmesse™ 2024, Freitag 08. bis Sonntag 10. März 2024

Ausstellers einen weiteren Stromanschluss gegen Berechnung zu oben genannten Konditionen verlegen zu lassen.

Innerhalb des Standes können Installationen in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den Vorschriften des VDE ausgeführt werden. Der Veranstalter behält sich vor, Kontrollen der Installationen vorzunehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für dadurch verursachte Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Beim Aufstellen technischer Geräte sind die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Aussteller haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch von ihm eingebrachte Maschinen und Geräte entstehen.

## **10. Reinigung:**

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge in den Hallen und auf dem Messegelände. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich im Rahmen der Öffnungszeiten für Aussteller erfolgen. Jeder Aussteller hat unnötigen Abfall zu vermeiden und für die Mülltrennung, sowie für die Beseitigung zu sorgen. Bei Verstößen werden zusätzliche Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben. Zurückgelassener Abfall und Müll wird zu Lasten des Ausstellers durch den Veranstalter entsorgt.

## **11. Bewachung:**

Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Geländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Bewachung des Standes und der Exponate, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, ist der Aussteller selbst verantwortlich.

## **12. Ausweise:**

Die Aussteller erhalten an den Auftagen am Stand der Messeleitung für sich und das erforderliche Personal Park- und gegebenenfalls Ausstellerausweise. Die Ausgabe erfolgt nur nach Begleichung sämtlicher Rechnungsbeträge. Die Ausweise gelten nur für die Berechtigten. Bei Mißbrauch erfolgt der ersatzlose Einzug der Ausweise.

## **13. Haftung:**

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Teilnahme an der Messe entstehen. Alle Schäden müssen dem Veranstalter und der Versicherungsgesellschaft sowie ggf. der Polizei unverzüglich angezeigt werden.

Der Veranstalter haftet nicht für Messegüter und Standeinrichtungen sowie für Schäden und Diebstahl. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen ist die Haftung für Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und der Verletzung von Rechten des Datenschutzes. Die Aussteller stellen den Veranstalter von eigentums-, urheber-, marken-, geschmacksmuster-, patent-, datenschutz- oder zulassungsrechtlichen und sonstigen Ansprüchen Dritter, hinsichtlich der durch sie in die Messe eingebrachten Personen, Gegenstände und eigenen Publikationen frei.

## **14. Haftpflicht:**

Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte auf seinem Stand oder aus dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig. Dem Aussteller wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für seine Messeteilnahme dringend empfohlen.

## **15. Allgemeine Bestimmungen:**

Der Veranstalter übt im gesamten Messe- und Ausstellungsbereich das Hausrecht aus. Es gilt die gültige Platzordnung des Messegeländes. Vereinbarungen, die von den Besonderen und Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichen bedürfen der Schriftform. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht 14 Tage nach Messeende schriftlich angezeigt werden, sind verwirkt. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsort ist Landshut.

## **16. Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung:**

**Der Aussteller willigt jederzeit für die Zukunft widerruflich ein, dass der Veranstalter personenbezogene Daten wie Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer, USt-ID, Bankverbindung, Ausweis- und Bonitätsdaten zur Anbahnung, Durchführung, Verwaltung und Abwicklung von Vertragsbeziehungen verarbeiten darf.**

**Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b.), c.) und f.) DSGVO.**